



Sitzungsvorlage 610/695/2021

Amt/Abteilung: Abteilung Stadtplanung und Stadtentwicklung Datum: 25.11.2021	Aktenzeichen: 61-32/610-St5		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	03.01.2022	Vorberatung N	
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen	11.01.2022	Vorberatung Ö	
Hauptausschuss	18.01.2022	Vorberatung Ö	
Ortsbeirat Godramstein	26.01.2022	Vorberatung Ö	
Stadtrat	01.02.2022	Entscheidung Ö	

Betreff:

Satzung über die Verlängerung der bestehenden Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes „GS 10, Gewerbegebiet Godramstein Süd“ der Stadt Landau in der Pfalz

Beschlussvorschlag:

Der in der Anlage zu dieser Sitzungsvorlage beigelegte Entwurf (Anlage 1) über die Verlängerung der bestehenden Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes „GS 10, Gewerbegebiet Godramstein Süd“ wird als Satzung beschlossen.

Begründung:

Planungsziele des Bebauungsplanes „GS 10, Gewerbegebiet Godramstein Süd“

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „GS 10, Gewerbegebiet Godramstein Süd“ wurde am 22. Januar 2019 gefasst. Mit der Aufstellung dieses Bebauungsplans sollen bestehende und drohende Nutzungskonflikte im Sinne einer zukunftsfähigen Stadtentwicklung vermieden bzw. verträgliche Nutzungen gesteuert und geordnet werden. Zweck des Bebauungsplans ist insbesondere die Steuerung des Nebeneinanders von gewerblichen Nutzungen und Wohnnutzungen sowie die Ermöglichung einer angemessenen städtebaulichen Bebauungsdichte.

Die Ziele des Bebauungsplanes lauten im Einzelnen:

- Vermeidung und Minimierung von Nutzungskonflikten
- Steigerung der städtebaulichen Attraktivität im öffentlichen und privaten Bereich
- Steigerung der ökologischen Qualitäten im öffentlichen und privaten Bereich
- Begrenzung des Maßes der baulichen Nutzung

Anlass zur Verlängerung der Veränderungssperre

In der Stadtratssitzung vom 4. Februar 2020 wurde die Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes „GS 10, Gewerbegebiet Godramstein Süd“ als Satzung beschlossen. Die Veränderungssperre trat am 24. Februar 2020 durch Bekanntmachung

im Amtsblatt in Kraft. Gemäß § 17 Abs. 1 BauGB tritt die Veränderungssperre nach Ablauf von 2 Jahren außer Kraft, im vorliegenden Fall somit mit Ablauf des 23. Februar 2022.

Die Weiterführung des Bebauungsplanaufstellungsverfahrens wurde bisher aufgrund der Priorisierung anderer städtebaulicher Projekte nicht weiterverfolgt. Zur Sicherung der Bauleitplanung und den damit verbundenen städtebaulichen Zielsetzungen ist daher eine Verlängerung der Veränderungssperre gem. § 17 Abs. 1 S. 3 BauGB erforderlich. Der Erlass der Veränderungssperre ist nach wie vor erforderlich, da weiterhin mit Anfragen zu baulichen Vorhaben, die den Zielen des Bebauungsplanes entgegenstehen, zu rechnen ist.

Die Bearbeitung des Bebauungsplanes erfolgt im Jahr 2022, entsprechende Mittel sind im Haushaltsjahr 2022 eingestellt.

Nachhaltigkeitseinschätzung:

Die Nachhaltigkeitseinschätzung ist in der Anlage beigefügt: Ja / Nein

Begründung: Die Verlängerung der bestehenden Veränderungssperre erfolgt über das Gebiet des Bebauungsplanes „GS 10, Gewerbegebiet Godramstein Süd“, für welchen im Januar 2019 der Aufstellungsbeschluss gefasst wurde.

Anlagen:

Anlage 1: Entwurf der Satzung

Anlage 2: Geltungsbereich Veränderungssperre

Beteiligtes Amt/Ämter:

Finanzverwaltung/Wirtschaftsförderung
Rechtsamt

Schlusszeichnung:

